
Innovations-Investitionsprogramm Landkreis Osnabrück (INNO-OS)

Fördergrundsätze

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Zur Standortsicherung des Landkreises Osnabrück gewährt der Landkreis Osnabrück (im Folgenden auch Zuwendungsgeber genannt) Zuwendungen an Unternehmen im Landkreis Osnabrück. Bei der Vergabe der Fördermittel werden kleine und mittlere Unternehmen (KMU) besonders berücksichtigt. Mit der Abwicklung des Innovations-Investitionsprogramms des Landkreises Osnabrück (INNO-OS) ist die WIGOS Wirtschaftsförderungsgesellschaft Osnabrücker Land mbH (im Folgenden auch WIGOS mbH genannt) beauftragt worden.
- 1.2 Die Gewährung der Zuwendungen erfolgt unter Anwendung folgender beihilferechtlicher Grundlage:
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 352/1 vom 24.12.2013
- 1.3 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung nach diesen Fördergrundsätzen besteht nicht. Der Landkreis Osnabrück entscheidet auf Vorschlag der WIGOS mbH nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Mit dieser einzelbetrieblichen Förderung soll die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen im Landkreis Osnabrück verbessert werden, um damit auch den Standort und die Wettbewerbsfähigkeit der Region zu sichern. Innovation und Wachstum sind entscheidende Herausforderungen für Unternehmen im nationalen und internationalen Wettbewerb, weshalb diese Aspekte die zentralen Ansatzpunkte der einzelbetrieblichen Förderung unter Berücksichtigung von positiven Umwelteinflüssen darstellen. Zudem gewinnen auch ökologische Aspekte immer mehr an Bedeutung. Daher sollen entsprechend ökologische, Klimafolgen reduzierende Maßnahmen auf den Gewerbeflächen gefördert werden.

Folgende Maßnahmen werden innerhalb der drei nachfolgenden Säulen gefördert:

I. Innovation, Digitalisierung, Technologie-/ Wissenstransfer

- ⇒ **nicht-investive Maßnahmen, z.B. innovative Vermarktungsförderung** (erstmalige Teilnahme an einer Messe, Erstellen eines Werbefilmes, Prototypenbau etc.); **Unterstützung von Kooperationsstrukturen** im Bereich der Wertschöpfungsketten, z.B. Zuschuss für die erstmalige Zusammenarbeit eines Unternehmens mit einer wissenschaftlichen Einrichtung wie Universität oder Hochschule u.ä.

- ⇒ Förderung von nicht-investiven Maßnahmen in Höhe von 50% der förderfähigen Ausgaben, max. 5.000 € bei Mindestausgaben von 5.000 €
- ⇒ **Anlageinvestitionen** z.B. Maschineninvestitionen zur Einführung eines neuen Produktes oder zur Verbesserung der Produktivitäts- und/oder Prozessoptimierung, Hard- und/oder Software im Rahmen einer neuen Digitalisierungsstrategie etc.
- ⇒ Förderung von investiven Maßnahmen in Höhe von 15%, max. 20.000 € bei Mindestinvestitionen von 20.000 €

II. Wachstumsförderung für junge Unternehmen bis max. 5 Jahre (Gründung, Nachfolge, Beteiligung)

Gründerinnen u. Gründer/junge Unternehmen (max. 5 Jahre)

- ⇒ **Wachstumsförderung** im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung eines Unternehmens zur Steigerung des unternehmerischen Wachstums, auch als Anschubfinanzierung, wie z.B. Hard- und/oder Software zur Implementierung der Digitalisierung im Unternehmen, Qualifizierungs- und qualifizierungsunterstützende Maßnahmen, Mobilien (wie Maschinen u. Anlagen, keine Gebäude)
- ⇒ Förderung von investiven Maßnahmen in Höhe von 15%, max. 20.000 € bei Mindestinvestitionen von 20.000 €.
- ⇒ Förderung von nicht-investiven Maßnahmen in Höhe von 50% der förderfähigen Ausgaben, max. 5.000 € bei Mindestausgaben von 5.000 €

Existenzgründung durch Nachfolge / Beteiligung

- ⇒ **Anlageinvestitionen** im Zusammenhang mit den erforderlichen Anschlussinvestitionen des Nachfolgers bzw. der Nachfolgerin innerhalb der ersten 12 Monate nach Übernahme des Unternehmens (nur Neuanschaffungen, kein Inventar des/der übergebenden Unternehmers/Unternehmerin), einschließlich Gebäudeertüchtigung, Hard- und/oder Software im Rahmen einer neuen Digitalisierungsstrategie etc.
- ⇒ Förderung von investiven Maßnahmen in Höhe von 15%, max. 20.000 € bei Mindestinvestitionen von 20.000 €.

III. Nachhaltige ökologische, Klimafolgen reduzierende Maßnahmen

Als Anreiz für die Unternehmen, nachhaltige ökologische, Klimafolgen reduzierende Maßnahmen auf Ihrer Unternehmensfläche im Landkreis Osnabrück durchzuführen, wird die Herstellung von Dach- und Fassadenbegrünung gefördert. Zudem werden Maßnahmen unterstützt, die durch einen Ökologieberater bzw. eine Ökologieberaterin in ihrer Nachhaltigkeit bestätigt wurden.

- ⇒ **Grünbedachungen:** Gefördert wird die Neuanlage von Dachbegrünungen auf Neu- und Bestandsbauten, sofern es sich um eine **freiwillige** Maßnahme handelt. Förderfähig sind alle anfallenden Planungs-, Material- und Baukosten,

die im direkten Zusammenhang mit der Herstellung der Dachbegrünung stehen.

- *Förderung der Grünbedachung in Höhe von 50%, max. 7.500 € bei Mindestinvestitionen von 2.000 €. Die maximal anrechnungsfähigen Kosten pro m² betragen 50 €.*

- ⇒ **Fassadenbegrünungen:** Gefördert wird die Neuanlage von Fassadenbegrünungen an Neu- und Bestandsbauten, sofern es sich um eine **freiwillige** Maßnahme handelt. Förderfähig sind alle anfallenden Planungs-, Material- und Baukosten, die im direkten Zusammenhang mit der Herstellung der Fassadenbegrünung stehen. Die Größe der begrüneten Fassadenfläche muss mindestens 40m² betragen.
 - *Förderung der Fassadenbegrünung in Höhe von 50%, max. 7.500 € bei Mindestinvestitionen von 2.000 €. Die maximal anrechnungsfähigen Kosten pro m² betragen 50 €.*

- ⇒ Förderung von **Maßnahmen aus dem Beratungsgespräch** aus dem Förderprogramm „Naturnahe Firmengelände“ der oleg/ Naturschutzstiftung des Landkreises Osnabrück. Förderfähig sind alle anfallenden Material- und Baukosten, die im direkten Zusammenhang mit der Umsetzung der ökologischen Maßnahme stehen.
 - *Förderung von Maßnahmen in Höhe von 50%, max. 2.000 € bei Mindestinvestitionen von 1.000 €.*

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 **Säule I:** Antragsberechtigt sind **gewerbliche** Unternehmen aus Industrie, Handwerk, Handel, Bau-, Verkehrs-, Beherbergungs- und Dienstleistungsgewerbe mit **Sitz** oder einer rechtlich selbständigen Betriebsstätte im Landkreis Osnabrück bzw. mit der Absicht, einen Geschäftssitz im Landkreis Osnabrück zu errichten.
- 3.2 **Säule II:** Antragsberechtigt sind **gewerbliche** Unternehmen aus Industrie, Handwerk, Handel, Bau-, Verkehrs-, Beherbergungs- und Dienstleistungsgewerbe, die weniger als 5 Jahre am Markt sind, ihren **Sitz** oder eine rechtlich selbständige Betriebsstätte im Landkreis Osnabrück haben (junge Unternehmen). Ebenfalls antragsberechtigt sind bestehende gewerbliche Unternehmen aus Industrie, Handwerk, Handel, Bau-, Verkehrs-, Beherbergungs- und Dienstleistungsgewerbe, die ihren **Sitz** oder eine rechtlich selbständige Betriebsstätte im Landkreis Osnabrück haben, bei denen ein neuer geschäftsführender Gesellschafter bzw. eine neue geschäftsführende Gesellschafterin als natürliche Person im Rahmen einer Existenzgründung neu hinzutritt, innerhalb der letzten 12 Monate als Existenzgründer bzw. Existenzgründerin hinzugetreten ist oder den Betrieb übernimmt (Existenzgründer/Existenzgründerin) bzw. innerhalb der letzten 12 Monate übernommen hat (Nachfolger/Nachfolgerin).

Die **natürlichen Personen** (Existenzgründer bzw. -gründerinnen/Nachfolger bzw. Nachfolgerinnen) müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Der Existenzgründer oder die Existenzgründerin / der Nachfolger oder die Nachfolgerin ist zur Geschäftsführung und Vertretung des Unternehmens befugt und aktiv in der Unternehmensleitung tätig.

- Der oder die Antragsteller/Antragstellerin besitzt einen hinreichenden unternehmerischen Einfluss im Unternehmen. Förderschädlich ist ein Stimmanteil eines anderen Gesellschafter bzw. einer anderen Gesellschafterin, der oder die eine Satzungsänderung ermöglicht.
- Der Beginn der selbständigen Tätigkeit (Gründung, Unternehmensübernahme, tätige Beteiligung, jeweils mit Geschäftsführungsfunktion, durch Gewerbeanmeldung, Handelsregistereintrag, etc. nachzuweisen) muss erfolgt sein und liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als 12 Monate zurück.
- Bei einer bereits bestehenden Selbständigkeit von mehr als 5 Jahren, handelt es sich nur um eine (Neu-)Gründung, wenn die neue unternehmerische Tätigkeit in einem anderen Wirtschaftszweig (Branche) erfolgt.
- Die Existenzgründung ist auf eine Vollexistenz ausgerichtet.

3.3 **Säule III:** Antragsberechtigt sind gewerbliche Unternehmen mit Sitz oder einer rechtlich selbständigen Betriebsstätte oder mit der Absicht der Errichtung eines Geschäftssitzes in einem Industriegebiet (GI, Gle), einem Gewerbegebiet (GE, GEe) oder einem Mischgebiet (MI) im Landkreis Osnabrück.

In den drei Säulen sind folgende Wirtschaftsbereiche und Sektoren **von der Förderung ausgeschlossen:**

- Freiberufler
- Gewerbebetriebe, deren Unternehmensgegenstand eine freiberufliche Tätigkeit ist bzw. die aus einem Zusammenschluss freiberuflich Tätiger entstanden sind. Ausnahmen können in besonderen Fällen zugelassen werden.
- Eigengesellschaften von Kommunen
- Unternehmen in Schwierigkeiten nach aktueller EU-Definition
- Unternehmen, die in der Primärerzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätig sind
- Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, wenn sich der Beihilfebetrags nach dem Preis oder der Menge der bei Primärerzeugern erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnissen richtet oder wenn die Beihilfe davon abhängt, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird
- Unternehmen, die in der Fischerei und der Aquakultur tätig sind
- Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs bei Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengüterverkehr
- Unternehmen, die exportbezogene Tätigkeiten ausführen, die auf EU-Mitgliedstaaten oder Drittländer ausgerichtet sind, wenn die Beihilfe unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit der Errichtung und dem Betrieb des Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang steht
- Banken/Finanzdienstleistungsinstitute und sonstige Betriebe aus dem Kredit- und/oder Versicherungsgewerbe
- Ambulante und stationäre Pflege- und Betreuungseinrichtungen (auch ambulante oder stationäre Jugendhilfeeinrichtungen)

3.4 Maßgeblich für die Einstufung als KMU im Sinne von Ziff. 1.1. dieser Fördergrundsätze ist die Empfehlung der Kommission vom 06.05.2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 124/36 vom 20.05.2003:

- Kleinstunternehmen sind Unternehmen mit weniger als 10 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Mio. Euro.
- Kleine Unternehmen sind Unternehmen mit weniger als 50 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. Euro.
- Mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die weniger als 250 Mitarbeiter und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro haben.

3.5 Sonstige Unternehmen sind Unternehmen, die nicht als KMU anhand der Empfehlung der Kommission vom 06.05.2003 eingestuft werden können.

4. Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen und Bestimmungen

4.1 Eine Förderung nach diesen Fördergrundsätzen ist nur möglich, wenn der Landkreis Osnabrück vor Beginn des Vorhabens schriftlich bestätigt, dass die Fördervoraussetzungen vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung dem Grunde nach erfüllt sind. Dabei ist als Vorhabenbeginn grundsätzlich der Abschluss eines dem Vorhaben zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

4.2 Die förderfähigen Ausgaben dürfen keine Umsatzsteuer enthalten.

4.3 Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt und nachgewiesen sein.

4.4 Sofern die Schaffung von zusätzlichen und die Sicherung von vorhandenen Arbeits-/Ausbildungsplätzen¹ (Dauerarbeitsplätze) Bewilligungsvoraussetzung ist, wird die Zahl der zu schaffenden und zu sichernden Dauerarbeitsplätze aufgrund der Angaben im Antrag vom Zuwendungsgeber festgesetzt und ist Gegenstand der Berichterstattung und Erfolgskontrolle im Zweckbindungszeitraum. Die im Rahmen des Vorhabens geförderten Dauerarbeitsplätze müssen mindestens für die Dauer von zwei Jahren nach Abschluss des Vorhabens vorhanden und besetzt sein (Zweckbindungszeitraum der Dauerarbeitsplätze).

4.5 Es muss ein in sich abgeschlossenes Vorhaben vorliegen. Eine erneute Förderung desselben Unternehmens ist auch bei Vorliegen der sonstigen Fördervoraussetzungen nur möglich, wenn es sich um ein neues, in sich abgeschlossenes Vorhaben handelt.

4.6 Bei jeder neuen Förderung, die einem einzigen Unternehmen² gewährt wird, ist mit der Antragstellung die Gesamtsumme der De-minimis-Beihilfen im laufenden Steuerjahr (Jahr der Antragstellung) und den letzten 2 Steuerjahren nachzuweisen. Der Gesamtbetrag der De-minimis-Förderung darf innerhalb von 3 Steuerjahren den Betrag von 200.000 € (Straßentransportsektor: 100.000 €) nicht überschreiten.

4.7 Für die mit Hilfe der Förderung erworbenen oder hergestellten Gegenstände der **Säulen I und II** ist eine zeitliche Zweckbindung **nicht** vorgesehen. Für die nach **Säule III** umgesetzten Maßnahmen/geförderten Positionen/umgesetzten Fördergegenstände ist jedoch eine **zweijährige Zweckbindung**, geltend ab Abschluss der Maßnahme, bindend. Berichterstattung und Erfolgskontrolle im Zweckbindungszeitraum werden durch den Zuwendungsgeber vom Zuwendungsempfänger bzw. von der Zuwendungsempfängerin gefordert.

¹ Beschäftigte werden als „jährliche Arbeitseinheiten“, d.h. der während eines Jahres vollzeitlich Beschäftigten gewertet. Teilzeitarbeit und Saisonarbeit werden mit Jahresbruchteilen bewertet.

² Siehe „Begriffsbestimmungen“ gem. Art. 2 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dez. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.

- 4.8 Der Betrieb oder Teile des Betriebes dürfen innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Abschluss des Vorhabens nicht stillgelegt, anderen übertragen oder zur Nutzung überlassen oder aus dem Landkreis Osnabrück hinaus verlagert werden.
- 4.9 Mit der Durchführung des Vorhabens kann frühestens mit Zugang einer schriftlichen Bestätigung begonnen werden, mit der die grundsätzliche Förderfähigkeit vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung bescheinigt wird (siehe auch 4.1). Mit dem Vorhaben ist spätestens 3 Monate nach Erteilung der Bewilligung zu beginnen.
- 4.10 Der Durchführungszeitraum, innerhalb dessen das Vorhaben abgeschlossen sein muss, ist auf maximal 24 Monate begrenzt und endet spätestens am 31.03. des zweiten Kalenderjahres nach Erlass des Zuwendungsbescheides.
- 4.11 Der Begriff „Betriebsstätte“ definiert sich nach § 12 der Abgabenordnung.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 5.1 Die Förderung wird in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung als Anteilsfinanzierung zu den Investitionen bzw. investitionsvorbereitenden Vorhaben gewährt. Es handelt sich um eine sachkapitalbezogene Zuwendung.
- 5.2 Die Förderung wird auf Grundlage der Nettoinvestitionsausgaben bzw. der netto anfallenden Ausgaben bei nicht-investiven Vorhaben gewährt.
- 5.3 Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach den Fördersätzen der jeweiligen Säule I.-III. (siehe Ausführungen unter Ziff. 2).
- 5.4 Gefördert wird die Anschaffung bzw. Herstellung der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens. Ausnahmen sind bei Maßnahmen der Säule III zulässig. Bei den nicht-investiven Maßnahmen sind nur die Kosten der Fremdleistungen und die sonstigen Beschaffungskosten förderfähig.
- 5.5 Von der Förderung sind insbesondere ausgeschlossen:
- Sollzinsen
 - Erwerb von Grundstücken
 - Stilllegung von Kernkraftwerken
 - Erstattungsfähige Mehrwertsteuer
 - Ausgaben für den Wohnungsbau
 - Skonto / Rabatt
 - Verkehrsmittel (PKW, LKW, Anhänger, Auflieger etc.)
 - Waren
 - Geringwertige Wirtschaftsgüter
 - Werk- und Verbrauchsstoffe
 - Eigenleistungen
 - „In-sich-Geschäfte“ wie beispielsweise der Erwerb eigener Unternehmensanteile oder Vermögensübertragungen/-verschiebungen im Rahmen von Betriebsaufspaltungen u.ä.
 - Finanzanlagen als Teil des Anlagevermögens
 - in Säule III:
 - Entsiegelungsmaßnahmen
 - Maßnahmen zur Aufstellung von einzelnen Pflanzenkübeln

- Dekoration und Mobiliar

5.6 Die nach diesen Grundsätzen gewährte Zuwendung darf in Bezug auf dieselben förderfähigen Ausgaben zusammen mit sonstigen Beihilfen der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes oder sonstigen öffentlichen Beihilfen gesetzlich festgesetzte Förderhöchstgrenzen der De-minimis-Verordnung (siehe Ziff. 1.2/4.6) nicht überschreiten.

5.7 Von der Förderung ausgeschlossene Finanzierungsformen:

- Leasing
- Mietkauf

6. Verfahren

6.1 Die Anträge auf Förderung sind vor Beginn des Vorhabens (vgl. Ziff. 4.1) unter Verwendung eines Antragsformulars zusammen mit den im Antragsvordruck genannten Unterlagen an die vom Landkreis Osnabrück mit der Abwicklung des Programms beauftragte WIGOS Wirtschaftsförderungsgesellschaft Osnabrücker Land mbH zu richten.

6.2 Die in den Anträgen gemachten Angaben werden zu subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch erklärt.

6.3 Die Entscheidung wird nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen und unter der Voraussetzung zur Verfügung stehender Finanzmittel getroffen.

6.4 Über die Förderwürdigkeit entscheidet das Entscheidungsgremium „INNO-OS“ der WIGOS mbH vierteljährlich nach Ablauf des jeweiligen Quartals. Jeder Förderantrag wird zur Entscheidung innerhalb der jeweiligen Säule auf Basis eines Scoring-Systems (siehe Anlage) bewertet.

6.5 Das Entscheidungsgremium legt in seiner jeweiligen Sitzung die Höhe der auszusüttenden Mittel zum Antragsstichtag (31.03., 30.06., 30.09., 31.12.) fest. Nicht berücksichtigte Förderanträge können zur Entscheidung in das folgende Quartal verschoben werden. Sollte der Förderantrag auch dann nicht berücksichtigt werden können, erfolgt eine Ablehnung.

6.6 Jedes antragsberechtigte Unternehmen kann pro Quartal maximal einen Antrag stellen. Pro Unternehmen/Antragsteller bzw. Antragstellerin ist maximal eine Förderung bzw. Förderzusage jährlich möglich.

6.7 Über die Auszahlung der Förderung wird nach Abschluss des Vorhabens und Vorlage eines vom Steuerberater bzw. von der Steuerberaterin oder eines vom Wirtschaftsprüfer bzw. von der Wirtschaftsprüferin bestätigten Verwendungsnachweises durch den Landkreis Osnabrück nach Vorschlag der WIGOS mbH entschieden. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachstandsbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Er ist zusammen mit Originalbelegen innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Vorhabens einzureichen.

6.8 Die Bewilligung wird **ganz oder teilweise widerrufen** und der Zuwendungsbetrag wird grundsätzlich **nicht ausgezahlt** bzw. **ist** - zuzüglich Zinsen – **ganz oder teilweise zurückzahlen**, wenn die Bestimmungen und Voraussetzungen dieser Richtlinie oder des Zuwendungsbescheides nicht eingehalten werden. Dies gilt insbesondere, wenn

- der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, die Zuwendung erlangt hat;
- die Zuwendung nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet wird;
- der für die Bewilligung der Zuwendung maßgebende Verwendungszweck entfällt oder ohne Zustimmung des Landkreises Osnabrück geändert wird; dieses gilt insbesondere in folgenden Punkten:
 - die im Antrag angegebenen Dauerarbeitsplätze (Bewertungsmaßstab im Scoring-System) nicht für die Dauer von zwei Jahren nach Abschluss des Vorhabens geschaffen und besetzt werden;
 - der Betrieb oder ein Teil des Betriebes innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Abschluss des Vorhabens stillgelegt, anderen übertragen oder zur Nutzung überlassen oder aus dem Landkreis Osnabrück hinaus verlagert wird;
 - die nach Säule III umgesetzten Maßnahmen oder Teile dieser Maßnahme nicht für die Dauer von zwei Jahren nach Abschluss des Vorhabens vorgehalten werden.
- der Zuwendungsempfänger bzw. die Zuwendungsempfängerin den Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß führt und vorlegt;
- gegen den Betrieb innerhalb von drei Jahren nach Abschluss des Vorhabens ein Insolvenz- oder Zwangsvollstreckungsverfahren beantragt oder eröffnet wird;
- die sonstigen mit der Bewilligung verbundenen Nebenbestimmungen nicht erfüllt werden.

Die Zuwendung wird **anteilig widerrufen** und **zurückgefordert** bzw. **anteilig nicht ausgezahlt**, wenn

- sich die im Finanzierungsplan angegebenen und als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben ermäßigt haben;
- sich die für den Verwendungszweck bestimmten Zahlungen Dritter erhöht haben oder neue derartige Deckungsmittel hinzugetreten sind.

Auf einen Widerruf bzw. eine Rückforderung kann verzichtet werden, wenn die Ermäßigung der Ausgaben bzw. die Erhöhung der Einnahmen jeweils weniger als 20% der Gesamtausgaben bzw. Einnahmen betragen, oder andere Gründe eine Ausnahme rechtfertigen. Der Verwendungszweck darf nicht gefährdet sein.

Die zurückzuzahlenden Beträge sind grundsätzlich vom Auszahlungstage an mit 6% p.a. zu verzinsen.

- 6.9 Der Landkreis Osnabrück bzw. die von ihm beauftragte WIGOS mbH hat das Recht, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch Einsicht der Bücher, Originalbelege und sonstiger Unterlagen sowie durch örtliche Besichtigung nachzuprüfen.

Ebenso bleiben Prüfungsverfahren des Landes, des Bundes oder der EU vorbehalten.

- 6.10 Sämtliche mit dem Vorhaben zusammenhängenden Belege und sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sind mindestens 10 Jahre nach Abschluss des geförderten Vorhabens aufzubewahren.

- 6.11 Der Zuwendungsempfänger bzw. die Zuwendungsempfängerin ist verpflichtet, alle im Rahmen des Zuwendungsbescheides festgelegten Auflagen und Bedingungen zu erfüllen.

7. Öffentlichkeitsarbeit, Datenschutz

- 7.1 Die Finanzierungsbeteiligung des Landkreises Osnabrück ist in der Öffentlichkeit angemessen darzustellen. Hierbei ist insbesondere das vom Landkreis Osnabrück / der WIGOS mbH überlassene Hinweisschild/ der überlassenen Hinweisaufkleber am geförderten Vorhaben anzubringen. Bei nichtinvestiven Maßnahmen auf digitaler Ebene ist ein entsprechender Hinweis im Impressum oder ähnlicher Stelle zu vermerken.
- 7.2 Der Landkreis Osnabrück bzw. die von ihm beauftragte WIGOS mbH sind berechtigt, die seitens des Landkreises Osnabrück geförderten Vorhaben im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit (Presse, Internet-Auftritt, etc.) anonymisiert darzustellen.
- 7.3 Sofern ein nach Ziff. 2 gefördertes Vorhaben eine besondere Bedeutung für den Landkreis Osnabrück oder die WIGOS mbH hat, sind der Landkreis Osnabrück und die WIGOS mbH berechtigt, über dieses Vorhaben auch mit Namensnennung und Bildberichterstattung zu berichten. Der Zuwendungsempfänger bzw. die Zuwendungsempfängerin erteilt bei Antragstellung hierfür eine entsprechende Einwilligung.
- 7.4 Die Interessen des Zuwendungsempfängers bzw. der Zuwendungsempfängerin am Schutz der persönlichen Daten werden vom Landkreis Osnabrück und der WIGOS mbH gewahrt. Der Zuwendungsempfänger bzw. die Zuwendungsempfängerin erhält eine entsprechende Datenschutzerklärung der WIGOS.
- 7.5 Der Landkreis Osnabrück und die WIGOS mbH sind berechtigt, Ergebnisse aus den geförderten Vorhaben kostenlos für eigene Zwecke zu nutzen.

8. Ausnahmen

In besonderen Ausnahmefällen kann von den vorstehenden Fördergrundsätzen abgewichen werden.

9. Inkrafttreten, Zeitliche Befristung, Übergangsregelung

- 9.1 Diese Fördergrundsätze gelten ab dem 01.12.2020 unter der Voraussetzung, dass Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und diese Richtlinie zuvor nicht aufgehoben oder geändert wird.

Anlage
Scoring-System

Osnabrück, den 16.12.2020

gez. Landrätin Anna Kepschull